

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **45**

Ausgabetag **20.11.2015**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## REDAKTIONELLES

701	16.11.15	Veröffentlichung des Amtsblattes in der 52. und 53. Kalenderwoche 2015	674
-----	----------	--	-----

## STADT AHLEN

702	12.11.15	a) A. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 54.4 „Innenstadt Nord – Teilbereich Rosenstraße / Klosterstraße“	675 – 676
703	18.11.15	b) 7. Änderungssatzung vom 18.11.2015 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	677 – 680
704	18.11.15	c) 3. Änderungssatzung vom 18.11.2015 zur Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012	681 – 682
705	18.11.15	d) 24. Änderungssatzung vom 18.11.2015 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990	683 – 684

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erschein in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
706	18.11.15	e) 9. Änderungssatzung vom 18.11.2015 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 17.12.2003	685 – 686
707	18.11.15	f) 7. Änderung vom 18.11.2015 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.09.2008	687
708	18.11.15	g) 8. Änderung vom 18.11.2015 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	688 – 689
<b>STADT TELgte</b>			
709	23.09.15	a) Bekanntmachung über den Beschluss zur Durchführung der 70. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte	690 – 692
710	23.09.15	b) Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte hier: Öffentliche Bekanntmachung	693 – 697
<b>KREIS Warendorf</b>			
711	20.12.15	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für Bereich SGB II: • Maßnahme zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung f. erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung v. Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III – FTEC – Feststellungs-, Trainings- und Erprobungscenter	698 – 699
712	12.11.15	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	700 – 701



## Redaktionelles

### **Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 52. Kalenderwoche 2015 und 53. Kalenderwoche 2015**

In der 52. Kalenderwoche 2015 und 53. Kalenderwoche 2015 erscheint kein Amtsblatt.

Das **letzte Amtsblatt 2015** erscheint am **18.12.2015**, die Abgabefrist endet am 16.12.2015 um 11 Uhr.

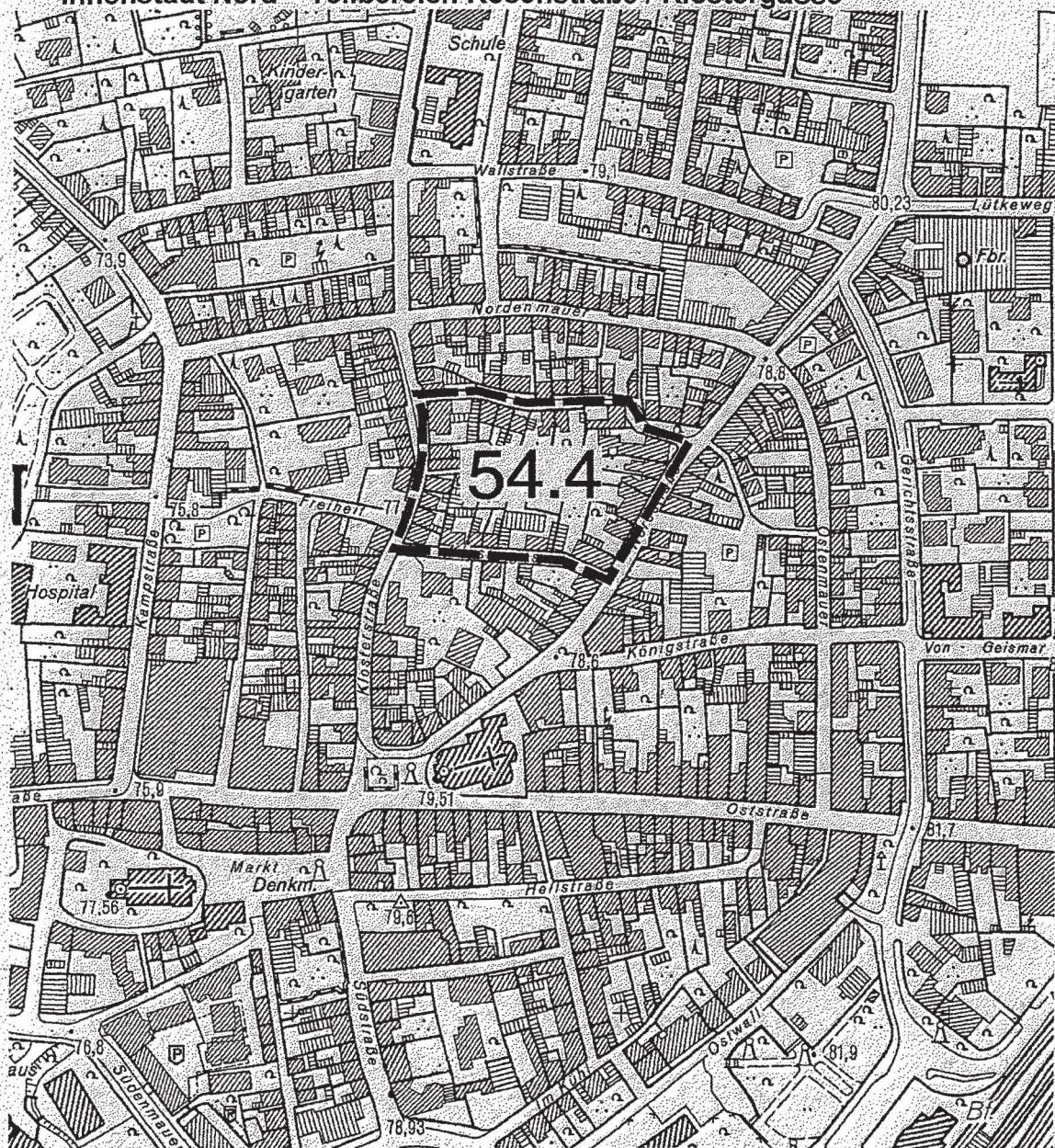
Das **erste Amtsblatt 2016** erscheint am **08.01.2016**, die Abgabefrist endet am 06.01.2016 um 11 Uhr.

Im Auftrag

  
Dr. Linus Tepe

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## A. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 54.4 “Innenstadt Nord – Teilbereich Rosenstraße / Klostergasse“



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 54.4 "Innenstadt Nord – Teilbereich Rosenstraße/Klostergasse" aufzuheben.

Der ca. 1,35 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54.4 "Teilbereich Nord - Rosenstraße/Klostergasse" umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen Flur 7 und 8 die Grundstücke Rosenstraße 1 - 3, 7 - 15 (ungerade Hausnummern), Nordstraße 25, 29 - 41 (ungerade Hausnummern), Klostergasse 2 - 10 (gerade Hausnummern), Klosterstraße 12 - 28 und 32 (gerade Hausnummern), die über die Drahtgasse erschlossenen Grundstücke im Innenbereich sowie die Verkehrsflächen der das Plangebiet umfassenden Straßen und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: vom Einmündungsbereich Klosterstraße/Rosenstraße in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Rosenstraße bis zum Einmündungsbereich Rosenstraße/Nordstraße;

- im Osten: in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Nordstraße bis zum Einmündungsbereich Nordstraße/Klostergasse,
- im Süden: in westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Klosterstraße bis zum Einmündungsbereich Klostergasse/Klosterstraße
- im Westen: in nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Klosterstraße bis zum Grundstück Klosterstraße 14, von dort rechtwinklig auf die westliche Begrenzung der Klosterstraße, weiter entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Freiheit“ bis zum Ausgangspunkt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 54.4 "Teilbereich Nord-Rosenstraße/ Klostergasse" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 12.11.2015

Der Bürgermeister

  
Dr. Alexander Berger

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**7. Änderungssatzung vom 18.11.2015 zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

**Artikel 1**

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

**1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen**

**1.1 Benutzung der Trauerhallen**

1.1.1	Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen	204 €
1.1.2	Benutzung von Teileinrichtungen der Trauerhalle	41 €
1.1.3	Benutzung des Mikrofons	15 €

**1.2 Benutzung der Leichenkammern und der Leichenhalle**

1.2.1	Benutzung einer Leichenkammer je Tag	61 €
1.2.2	Benutzung der Leichenhalle für Waschungen	266 €

**Artikel 2**

Tarifstelle 2, Ziffer 2.1 und 2.2 werden wie folgt neu gefasst:

**2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung**

Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabes nach Beendigung des Nutzungsrechtes

**2.1 Erdgräber**

2.1.1	Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen bis jeweils 500 g	52 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	576 €
2.1.3	Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	860 €

**2.2 Urnengräber**

2.2.1	Urnengräber	284 €
2.2.2	anonyme Urnenbeisetzung	163 €
2.2.3	Urnengräber in einem Erdwählgrab	284 €
2.2.4	Urnengräber in einer Urnenstele	86 €

### Artikel 3

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit**

##### 3.1 Wahlgrab

3.1.1 Erdwahlgrab je Grabstelle 1.767 €

3.1.2 Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte je Grabstelle 884 €

##### 3.2 Reihengrab

3.2.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 148 €

3.2.2 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 884 €

3.2.3 Urnen-Reihengrab 442 €

##### 3.3 Sonstige Bestattungsmöglichkeiten

3.3.1 Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung 1.767 €

3.3.2 anonymes Urnengrab 552 €

3.3.3 Grab für Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen bis jeweils 500 g 73 €

3.3.4 Urnennische in einer Urnenstèle je Grabstelle 884 €

### Artikel 4

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### 4.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern

4.1.1 Erdwahlgrab je Grabstelle 589 €

4.1.2 Urnenwahlgrab je Grabstelle 294 €

4.1.3 Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.

### Artikel 5

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

## **6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

### **6.1 Exhumierung**

6.1.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	714 €
6.1.2	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.247 €
6.1.3	Ausgrabung einer Urne	413 €

### **6.2 Wiederbestattung**

6.2.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	576 €
6.2.2	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	284 €
6.2.3	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr	860 €
6.2.4	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	430 €
6.2.5	Wiederbestattung einer Urne in einem anderen Grab	284 €
6.2.6	Räumen eines Kellers	1.006 €
6.2.7	Tieferlegung	430 €
6.2.8	Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.	

## **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

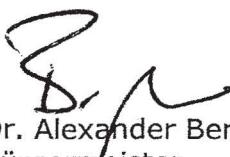
## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.11.2015



Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 18.11.2015  
zur Gebührensatzung vom 19.12.2012  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt bei 14-täglicher Leerung für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle jeweils:

<u>Abfallbehälter</u>	<u>Gebührensatz (jährlich)</u>
80 l	97,58 €
120 l	146,36 €
240 l	292,73 €
1.100 l	1.341,67 €
5.500 l(nur Abfälle zur Beseitigung)	6.708,35 €

Der Gebührensatz wird entsprechend der Leerungshäufigkeit vervielfacht.

**Artikel 2**

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühr für einen 70 l Abfallsack (für Rest- und Bioabfälle) beträgt 3,30 €.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.11.2015

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung einschließlich beiliegendes Straßenverzeichnis beschlossen:

**24. Änderungssatzung vom 18.11.2015 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990**

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 3,63 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,22 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 2,82 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 21,76 €.

### Artikel 3

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

#### **Zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14. Dezember 1990**

Straßen-schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone			
		Stadt Ahlen		Anlieger							
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg						
16355	Förderweg	X			X	X					
17300	Marsweg	X			X	X					
17335	Meisterweg	X			X	X					
17450	Oestricher Weg (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X					
17565	Pfitznerweg	X			X	X					
	westl. verlaufender Straßenteil von Hausnr. 28 bis 34			X	X	X					

### Artikel 4

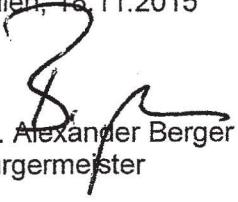
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.11.2015

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 311 / SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**9. Änderungssatzung vom 18.11.2015 zur Änderung  
der Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 17.12.2003**

**Artikel 1**

In § 17 Abs. 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ die Wörter „in Urnenfeldern oder als Baumgrabstätten“ hinzugefügt.

**Artikel 2**

In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Im Falle der Urnenbestattung als Baumgrabstätte (kreisförmige Anlage von Urnengrabstätten um einen Baum herum auf einem Rasenfeld) sind nur zweistellige Urnenwahlgrabstätten zugelassen.

**Artikel 3**

In § 17 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) Im Falle der Baumgrabstätten (Abs. 3 Satz 3) können Gedenktafeln verlegt werden. Hierzu ist ein Grabmalsantrag erforderlich (§ 21). Die Gedenktafeln dürfen maximal die Maße 50 cm x 50 cm besitzen, sie müssen vollständig ebenerdig verlegt sein und die Inschriften und Verzierungen dürfen nicht aufgesetzt sein.

**Artikel 4**

§ 20 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.  
Die Ziffer der übrigen Absätze verringert sich jeweils um 1.

**Artikel 5**

In § 26 wird folgender Absatz 10 angefügt:

(10) Das dauerhafte Ablegen von Grabbeigaben und Trauerschmuck ist auf den anonymen Urnenfeldern sowie an den dort aufgestellten Namensstelen, an den Urnenstelen sowie auf den Baumgrabstätten grundsätzlich nicht gestattet. Die dort abgelegten Gegenstände werden von den Friedhofsmitarbeitern entschädigungslos abgeräumt.

**Artikel 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.11.2015

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

7. Änderung vom 18.11.2015 der Satzung über die Entsorgung von **Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen** (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. September 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des §§ 51ff., 53 Abs. 1e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Ahlen am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

§ 12 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 49,96 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben 20,13 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel II:**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.11.2015

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**8. Änderung vom 18.11.2015 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

Aufgrund des §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S.687) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV.NRW. 2010, S. 185ff.) und der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 25.06.2008 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

§ 4 (6) Schmutzwassergebühr wird wie folgt festgelegt:

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,49 €.

**Artikel II:**

§ 5 (6) Niederschlagswassergebühr wird wie folgt festgelegt:

(6) Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,59 €.

**Artikel III:**

§ 5a (5) Grund- und Drainagewassergebühr wird wie folgt festgelegt:

(5) Die Gebühr im Sinne des Abs. 4 beträgt 0,75 €/m<sup>3</sup>.

**Artikel IV:**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.11.2015



Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

### über den Beschluss zur Durchführung der 70. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 22.09.2015 die Durchführung des Verfahrens der 70. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I" der Stadt Telgte gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Aufhebung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossigkeiten und Neufestsetzung von First- und Traufhöhen für den Bereich der Carl-Zeiss-Straße, Röntgenstraße, Kopernikusstraße, Zeppelinstraße, Lilenthalstraße und Robert-Koch-Straße. Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

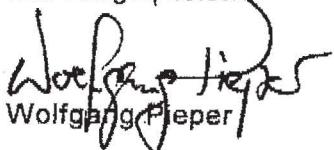
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2, 1. Alternative des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 1. Alternative des Baugesetzbuches zu veranlassen.

#### Übereinstimmungserklärung:

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses zur 70. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I" mit dem Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Telgte vom 22.09.2015 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 23.09.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper

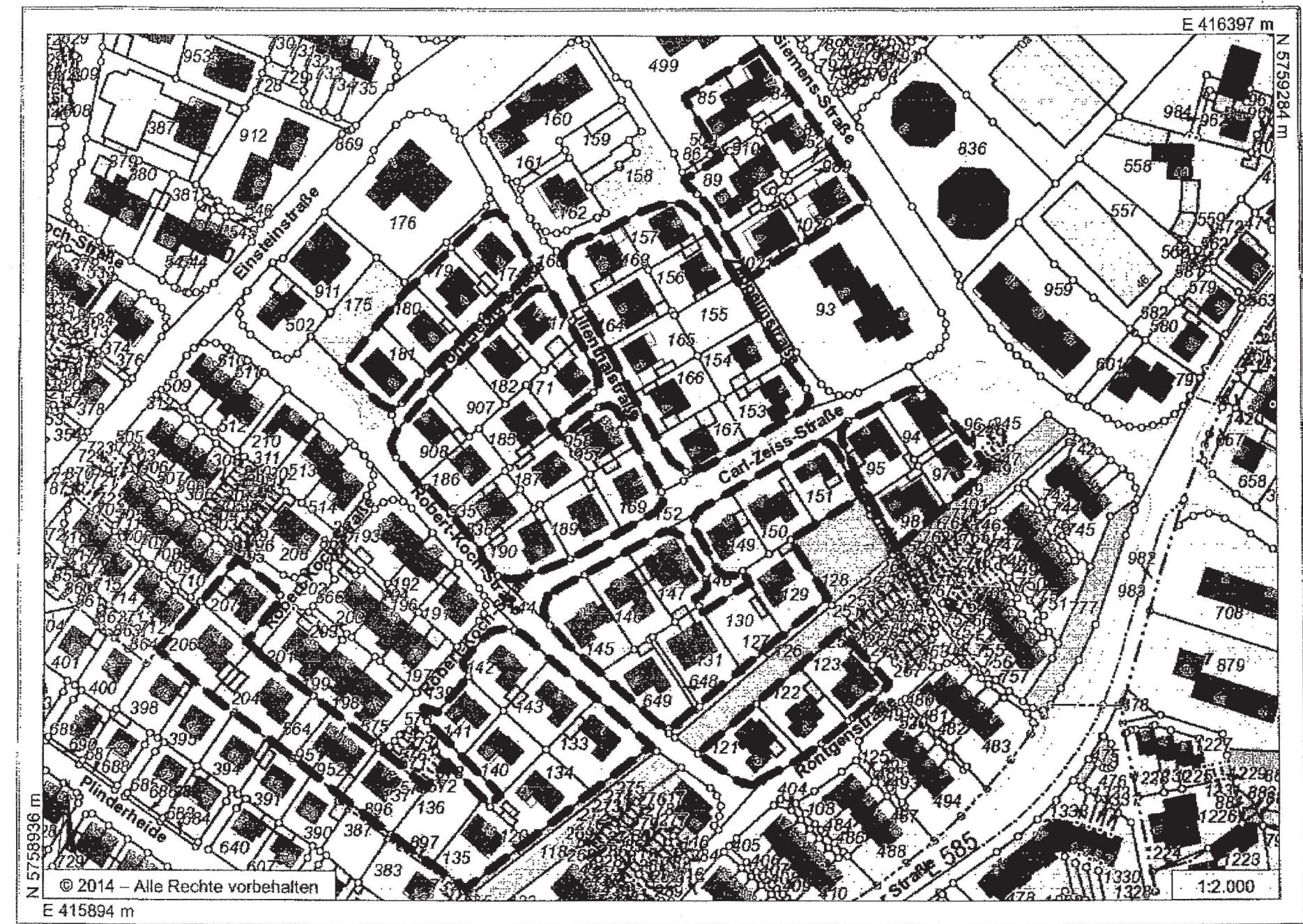
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Durchführung des Verfahrens der 70. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 16.11.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Rieper



# STADT TELgte

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte**

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 die nachstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ gemäß § 14 BauGB beschlossen.

## Satzung

### **über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte vom 22.09.2015**

---

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit aktuellen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## § 1

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte und ist in dem beiliegenden Plan durch eine durchgehende Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Telgte nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Telgte.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 BauGB).

#### § 5

##### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Telgte, 23.09.2015  
(Ort, Datum)

Wolfgang Tiefen

Übereinstimmungserklärung:

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit dem Ratsbeschluss vom 22.09.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Telgte, 23.09.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

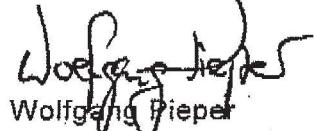
  
Wolfgang Pieper

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ gemäß § 14 BauGB wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht und tritt gemäß § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 25.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorstehende Übereinstimmungserklärung des Bürgermeisters gemäß § 2 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung zu der vorstehenden Satzung der Stadt Telgte über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Orkotten I hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 16.11.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper

Die Satzung über die Veränderungssperre kann beim Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

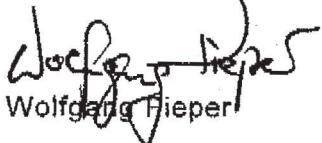
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach § 215 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Telgte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

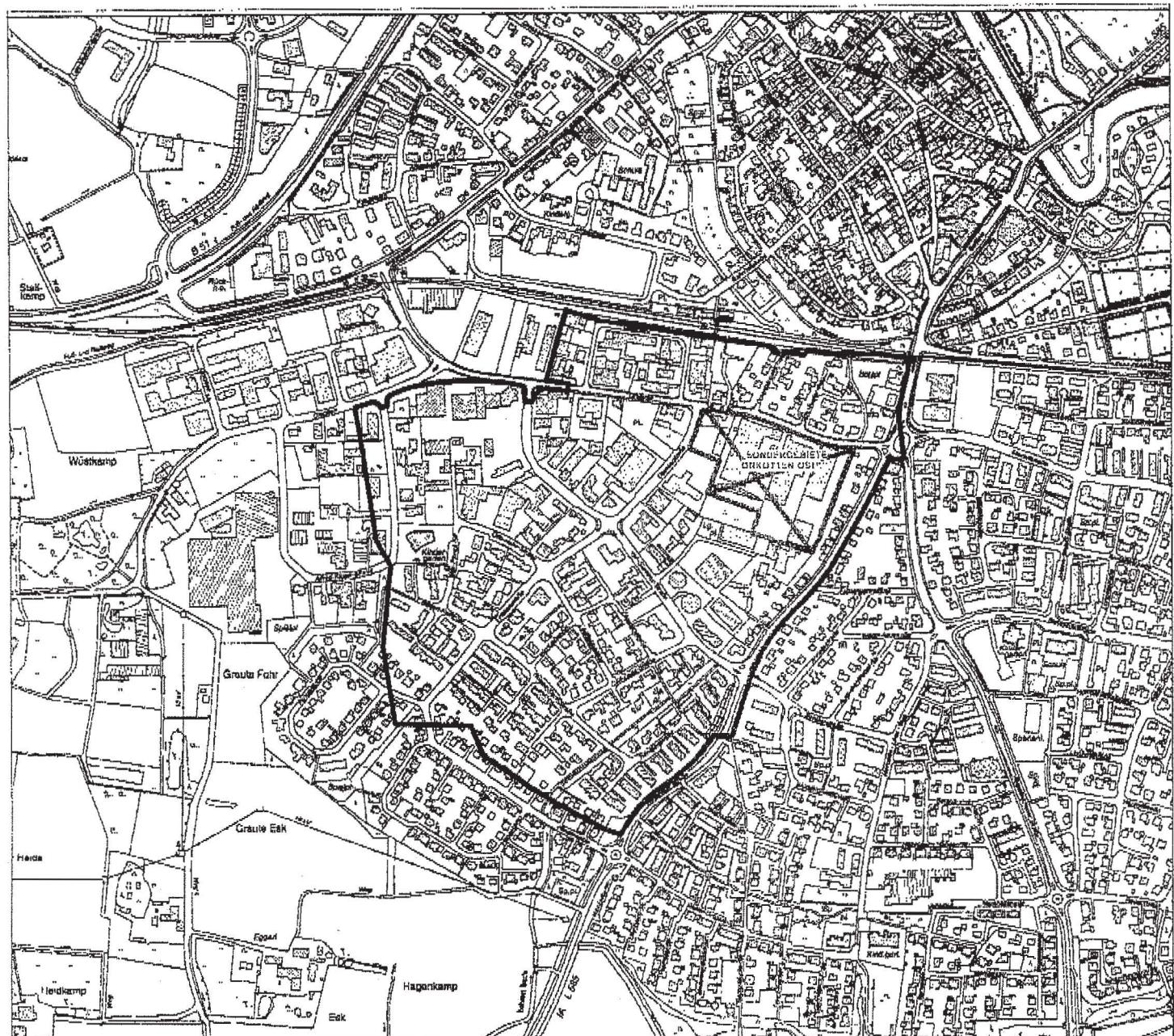
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, 16.11.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Hieper



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

**Öffentliche Ausschreibung**

Vergabe-Nr.: 15-56-14

<b>Auftraggeber:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-1099
<b>Vergabeart:</b>	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
<b>Art des Auftrags</b>	Dienstleistung für Bereich SGB II
<b>Art und Umfang der Leistung:</b>	Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III <b>FTEC - Feststellungs-, Trainings- und Erprobungscenter</b>
<b>Ausführungsort:</b>	Ahlen
<b>Aufteilung in Lose</b>	nein
<b>Zulassung v. Nebenangeboten</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Ausführungszeit:</b>	<b>01.02.2016 – 31.01.2017</b>
<b>Anforderung der Vergabeunterlagen</b>	
<b>Zeit:</b>	bis 03.12.2015
<b>Form:</b>	schriftlich <ul style="list-style-type: none"><li>- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber , Zusatz: Zentrale Vergabestelle</li><li>- per E-Mail: Ulrich.ripke@kreis-warendorf.de</li><li>- per Fax: 02581/531099</li></ul>
<b>Gebühren für die Vergabeunterlagen</b>	
Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich gebührenfrei per E-Mail versandt.	
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	17.12.2015
<b>Anschrift für Angebotsabgabe:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat <b>Zentrale Vergabestelle</b> Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
<b>Form der Angebote</b>	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
<b>Ablauf der Bindefrist:</b>	15.01.2016

**wesentliche Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

**mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2012 bis 2014
- Personalkonzept

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke Tel.: 02581/53-1052

**Vergabeprüfstelle:** Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 20.12.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat